

Nr.: BV-116/2015

(2. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.11.2016

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Frau Jana Beyer
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-116/2015

Betreff :

Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte
(Kulturförderabgabensatzung I – KFA I)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Für die Umsetzung entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand. Die Bearbeitung soll durch bestehendes Personal erfolgen. Diese Personalkosten sind mit den notwendigen Sachkosten als Aufwand dargestellt.

Teilhaushalt	Finanzen/ Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	4039 Sonstige örtliche Steuern
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2017	51.600	2017	234.000
		2018	51.900	2018	234.000
Bedarf	Bedarf	2019	53.300	2019	234.000

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist die Entrichtung einer Abgabe des Gastes auf Eintrittsentgelte als indirekte örtliche Aufwandssteuer.

Die Lutherstadt Wittenberg befindet sich in der besonderen Situation, haushaltsrechtlich die städtischen Finanzen konsolidieren und gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für die Gestaltung, den Erhalt und den Betrieb der baulichen Infrastruktur im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 aufbringen zu müssen, um ihren Gästen die Lutherstadt Wittenberg als Veranstaltungsort nachhaltig auf einem ansprechenden Niveau präsentieren zu können.

Die Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte als städtische Steuer unterliegt zwar per Definition keiner Zweckbindung und steht damit insgesamt dem Haushalt zur Verfügung, sie leistet aber als Einnahme der Stadt einen Beitrag, um die Aufwendungen zur Erhaltung des kulturellen Rahmens in der Lutherstadt Wittenberg erst zu ermöglichen.

II. Beschlussgegenstand

Die Satzung folgt der bisher geltenden Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg und regelt die Abgabe auf Eintrittsentgelte neu.

Der Abgabensatz beträgt 20 % auf das erhobene Eintrittsentgelt. Im Kartenpreis enthaltene sonstige Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der Steuer.

Von der Abgabe befreit sind gemäß § 7 der Satzung die Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Zwecken verwendet wird und dieser Zweck vorher bestimmt worden ist.

Ebenfalls von der Abgabe befreit sind ehrenamtliche Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der **Kosten** für die Veranstaltung verwendet wird, bspw. Veranstaltungen in/ von Schulen oder Kindertagesstätten.

Die Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte wird in einer eigenen Satzung geregelt. Sie ist Gegenstand des Beschlusses.

III. Anlage/n

- Anlage 1** **Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I) Stand: 16.11.2016**
- Anlage 2** **Synopse Satzung über Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I)**